

Gemeinde Eisingen
Enzkreis

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15. November 2023 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Anlage 1 zur Friedhofssatzung (Friedhofs- und Bestattungsgebühren) wird wie folgt geändert:

Gültig ab 01. Januar 2024

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals/gewerbl. Betätigung	29 €
2.0	Erdbestattungen	
2.01	Von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	850 €
2.02	Von Personen unter 10 Jahren	540 €
2.03	Von Tot- und Fehlgeburten	540 €
2.1	Urnenbeisetzungen	
2.11	Beisetzung von Aschen im Feld	220 €
2.12	Beisetzung von Aschen in Wand	180 €
2.13	Beisetzung im anonymen Grabfeld	220 €
2.2	Überlassung eines Reihengrabes	
2.21	Für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.830 €
2.22	für Personen unter 10 Jahren	950 €
2.23	Überlassung eines Urnenreihengrabes	880 €
2.24	Überlassung eines anonymen Urnengrabes	710 €
2.25	Überlassung eines Platzes im Sternenkinderfeld	0 €
2.3	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.31	Wahlgrab (Familiengrab)	4.260 €
2.32	Urnenwahlgrab	1.210 €
2.33	Urnenwand (2-er Kammer)	1.380 €
2.34	Urnenwand (4-er Kammer)	2.100 €

2.35	Für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Es findet eine taggenaue Abrechnung statt.	
2.4	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	230 €
2.5	Sonstige Leistungen	
2.51	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangene Stunde	78 €
2.6	Abräumen von Grabstellen durch den Bauhof	
2.71	Einzelgrab	620 €
2.72	Doppelgrab	700 €
2.73	Urnengrab	200 €
2.74	Urnenwand	110 €
2.8	Rasenreihengrab	
2.81	Einmaliger Pflegezuschlag für ein Rasenreihengrab inkl. Grabplatte ohne Beschriftung	2.570 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eisingen, den 16. November 2023

Sascha-Felipe Hottinger
Bürgermeister